

## **Verordnung**

### **der Oö. Landesregierung, mit der Ausnahmen vom Eingriffsverbot des § 9 Abs. 1 Oö. NSchG 2001 im Bereich des Attersees festgelegt werden (Attersee-Seeuferschutz-Ausnahmeverordnung)**

Auf Grund des § 9 Abs. 4 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (Oö. NSchG 2001), LGBl.Nr. 129/2001, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 92/2014, wird verordnet:

#### **§ 1**

(1) Für bestimmte Bereiche in den Gemeindegebieten von Attersee a. A., Nussdorf a. A., Schörfling a. A., Seewalchen a. A., Steinbach a. A., Unterach a. A. und Weyregg a. A. werden nach Maßgabe der Abs. 2 und 3 Ausnahmen vom Eingriffsverbot des § 9 Abs. 1 Oö. NSchG 2001 festgelegt.

(2) Die Eingriffsverbote gemäß § 9 Abs. 1 Oö. NSchG 2001, ausgenommen Eingriffe gemäß § 9 Abs. 2 Z 7 bis 9 Oö. NSchG 2001, gelten innerhalb der in den Anlagen 2/1 bis 2/23 (§ 2) grün eingefärbten Bereichen nicht.

(3) Das Eingriffsverbot gemäß § 9 Abs. 1 Oö. NSchG 2001 gilt innerhalb der in den Anlagen 2/1 bis 2/23 (§ 2) rot eingefärbten Bereichen für folgende Eingriffe nicht:

1. für den Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden, sofern eine Gebäudehöhe von 10 m (jeweils gemessen vom tiefsten Anschnittpunkt eines Gebäudes mit dem natürlich gewachsenen Gelände bis zum höchsten Punkt des Daches, oder bei Abgrabungen gemessen vom jeweils tiefsten Anschnittpunkt eines Gebäudes mit dem abgegrabenen Gelände bis zum höchsten Punkt des Daches) nicht überschritten wird;
2. für die Errichtung oder Aufstellung von Carports, Autoabstellplätzen, Pergolen, Schwimmbecken, Tischen, Bänken, Liegeplattformen, Spielgeräten, Grillern und ähnlichen Einrichtungen;
3. für die Errichtung von Stützmauern oder anderen sichtbaren technischen Hangsicherungen (z.B. Grobsteinschichtungen) bis zu einer Höhe von 1,5 m; wenn diese im Zusammenhang mit der Errichtung von Gebäuden und hangoberseitig des Gebäudes ausgeführt werden, bis zu einer Höhe von 3 m über dem Gelände;
4. für die Errichtung oder Änderung von Einfriedungen und Lärmschutzwänden bis zu einer Höhe von 1,5 m;
5. für die Errichtung oder Aufstellung von nicht unter Z 1 oder Z 6 fallenden Anlagen der Energieversorgung, der Telekommunikation, der Wasserversorgung, der Abwasserentsorgung und des Brandschutzes (z.B. Transformatoren, Leitungsmasten, Sende- und Empfangsanlagen, Rohr- und Kabelleitungen, Wasserbehälter, Hydranten);
6. für die Errichtung von flächenbündig an Gebäuden angebrachten thermischen Solarenergieanlagen und Photovoltaikanlagen.

#### **§ 2**

Die Grenzen der im § 1 genannten Bereiche sind im Übersichtsplan im Maßstab 1 : 80.000 (Anlage 1) und in den Teilplänen im Maßstab 1 : 5.000 (Anlagen 2/1 bis 2/23) dargestellt. Bestehen Zweifel über den Grenzverlauf ist die koordinatenbezogene Darstellung der Anlage 3 maßgeblich.

### § 3

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages Ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung, mit der Ausnahmen vom Eingriffsverbot des § 9 Abs. 1 Oö. NSchG 2001 im Bereich des Attersees festgelegt werden (Attersee-Seeuferschutz-Ausnahmeverordnung), LGBl. Nr. 47/2006, außer Kraft.

Für die Oö. Landesregierung  
**Dr. Manfred Haimbuchner**  
Landeshauptmann-Stellvertreter

N:\RECHTD\MÖSTL\Verordnung\Seeuferschutz-Ausnahmeverordnungen\Attersee\Verordnung\2.  
Attersee\_Seeuferschutz\_AusnahmeVO\_Stand 15.3.17.docx